

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.11.2001

Geschäftszahl

2001/17/0186

Rechtssatz

Für die Frage, ob ein Bauwerk durch eine öffentliche Verkehrsfläche im Verständnis des § 19 Abs 1 OÖ BauO aufgeschlossen wird, ist die Art des Gebäudes bzw seine beabsichtigte Nutzung (auch in Relation zur Kapazität der aufschließenden öffentlichen Verkehrsfläche) ohne Bedeutung.